

Jugendparlament Ingolstadt
Erster Vorsitzender
Luke Heinemann

Ingolstadt, den 30.09.2022

Antrag Änderung der Geschäftsordnung des Jugendparlamentes Ingolstadt

Ich stelle folgende **Antrag**: Das Jugendparlament möge beschließen:

- I. § 9 der Geschäftsordnung wird durch einen Absatz 4 wie folgt ergänzt:
Es können Anträge zur Sitzungsordnung gestellt werden. Diese sind der Sitzungsleitung durch doppeltes Handzeichen (Heben beider Arme) anzuzeigen. Bei körperlichen Einschränkungen kann der Antrag durch Zuruf erfolgen. Die Sitzungsleitung erteilt der antragstellenden Person unverzüglich (spätestens nach dem laufenden Redebeitrag) das Wort, damit diese ihren Antrag begründen kann. Über Anträge ist nach Anhörung einer etwaigen Gegenrede sofort abzustimmen. Durch Mitglieder sind folgende Anträge zur Sitzungsordnung zulässig:
 - a) *Schluss der Redeliste,*
 - b) *Schluss der Beratung,*
 - c) *Beschränkung der Redezeit,*
 - d) *Vertagung eines Tagesordnungspunktes,*
 - e) *Verschiebung in eine AG,*
 - f) *Unterbrechung der Sitzung,*
 - g) *Überprüfung der Beschlussfähigkeit.*
- II. Das Jugendparlament prüft, ob zur Halbzeit der Legislaturperiode weitere Änderungen der Geschäftsordnung sinnvoll erscheinen.
- III. Die Zustimmung des Stadtrates zur Änderung der Geschäftsordnung zu I. wird gem. § 17 Hs. 2 GO eingeholt.
- IV. Falls der Stadtrat die Zustimmung zur Änderung zu I. nicht erteilt, wird hilfsweise eine interne Regelung getroffen, die dem Antrag zu I. inhaltlich gleichkommt.

Begründung:

Zu I.: Häufig kommt es in den Sitzungen des Jugendparlaments zu längeren Diskussionen über einen Tagesordnungspunkt mit einer Vielzahl an Beteiligten. Mit fortschreitender Dauer fahren sich diese jedoch fest und statt neuer Gedanken wird nur noch die eigene Meinung wiederholt dargelegt. Im Sinne eines möglichst reibungslosen und effizienten Ablaufes der Sitzung ist es wünschenswert, dass die Mitgl. deshalb sog. Anträge zur Sitzungsordnung stellen können. Nachdem die Geschäftsordnung in der aktuellen Fassung Anträge zur Sitzungsordnung nicht gesondert berücksichtigt, würde das bedeuten, dass eine Person, die sofortige Abstimmung (Schluss der Beratung) fordern möchte, dies erst nach Erschöpfung der aktuellen Redeliste anbringen kann. Dies widerspricht dem Konzept des Antrags auf sofortige Abstimmung. Die Anträge zur Sitzungsordnung gem. lit. a) und lit. c) bis g) dienen ebenfalls dem Telos der Effizienz und Leichtigkeit der Sitzung.

Zu II.: Im Laufe des letzten Jahres haben sich eventuell mehrere Ideen zu Änderungen an der Geschäftsordnung ergeben. Diese in einem gemeinsamen Verfahren dem Stadtrat zuzuleiten erscheint sinnvoll.

Zu III.: Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem Wunsch der Umsetzung des Antrags zu I. i.V.m. § 17 Hs. 2 unserer Geschäftsordnung.

Zu IV.: Dieser Antrag dient hilfsweise dazu, dem Gedanken hinter dem Antrag zu I. auch im Falle eines negativen Votums des Stadtrats zur Geltung zu verhelfen.

gez. Felix Kaiser